

Bildungs- und Betreuungsvertrag

zwischen

als Träger der Kindertageseinrichtung
AWO-Schulkinderbetreuung – integrativer Kinderhort
vertreten durch Frau Griesbeck
- nachfolgend „Träger“ genannt -

und

Name der Personensorgeberechtigten
- nachfolgend „Eltern“ genannt -

Name des Kindes:	
ID:	
Geburtsdatum:	
wohnhaft:	

§ 1 Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

- (1) Der Träger nimmt ab dem das oben genannte Kind in die Einrichtung auf
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.
- (4) Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

§ 2 Buchungszeit, Elternbeitrag

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage) festgelegt.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage) festgelegt ist.

§ 3 Ordnung und Konzeption der Einrichtung, anwendbare Vorschriften

- (1) Der Träger hat eine Ordnung der Kindertageseinrichtung, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält, und zu den pädagogischen Aspekten eine Einrichtungskonzeption erlassen bzw. erstellt, die in ihren jeweiligen Fassungen verbindliche Bestandteile dieses Vertrages sind.
- (2) Änderungen der Ordnung werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die Eltern nicht schriftlich Widerspruch erheben. Auf diese Folge wird der Träger bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Die Eltern haben einen Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an den Träger abzusenden.
- (3) Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (4) Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:
- Name und Vorname des Kindes,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Geschlecht des Kindes,
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 - Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - Wohnortwechsel des Kindes

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

§ 5 Früherkennungsuntersuchung

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind auf die Pflicht, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen, hingewiesen worden. Auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen sind sie aufmerksam gemacht worden.

Der Nachweis der Früherkennungsuntersuchungen wurde erbracht:

 ja

 nein

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.
- Die etwaig in den verbindlichen Anlagen 8, 9, 10 und 11 erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)

Anlagen:

- Buchungsvereinbarung
- Elternbeitragsvereinbarung
- SEPA-Lastschriftmandat
- Aufnahmevertrag
- Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Geimpft - geschützt in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege
- Merkblatt zur Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Einwilligung zum Informationsgespräch mit vorheriger Kindertageseinrichtung
- Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Schule
- Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten
- Einwilligung zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
- Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses
- Nachweis Früherkennungsuntersuchung
- Nachweis Masernschutzimpfung
- Kinderhortsatzung
- Gebührensatzung
- Unser Leitbild
- wichtige Kontaktdaten
- Elternregeln